

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen:

IV D 33 - P 6111-26/2020-5-3-EUrIVO
Allg.-Nr. 2 (Anwendungsroundschreiben 2020)

Bearbeiter/in:
Frau Warsany

Zimmer: 1030

Telefon: +49 30 9020 2097

Telefax: +49 30 9020 28 2097

IVD3@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 01.10.2020

nachrichtlich:

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist

Rundschreiben IV Nr. 81/2020

Erholungsurlaubsrecht – § 9 Erholungsurlaubsverordnung (EUrIVO)

hier: Aufklärungspflicht des Dienstherrn

hier: Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin-Brandenburg vom 23. Januar 2020 (OVG 4 B 12.18)

Rundschreiben IV Nr. 26/2019 vom 2. Mai 2019

Mit Rundschreiben IV Nr. 26/2019 hatte ich auf Grundlage der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 6. November 2018 (C-684/16 und C-619/16) und der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 19. Februar 2019 (9 AZR 541/51) da-



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

rauf hingewiesen, dass Urlaubstage nicht automatisch verfallen, weil beamtete Dienstkräfte keinen Urlaub beantragt haben und entsprechende vorläufige Handlungsempfehlungen ausgesprochen.

Inzwischen ist die Rechtsprechung zur Hinweispflicht des Dienstherrn konkretisiert worden. Das OVG Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 23. Januar 2020 – 4 B 12.18 – (abrufbar unter: http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/w9m/bs/10/page/sammlung.psm1?action=portlets.sammlung.MainAction&sam_kal_change=1&sam_kaltag=23&form=sammlungenFastSearch&desc=all&query=23.1.2020) festgestellt, dass der Dienstherr aktiv auf die Wahrnehmung des (aus Artikel 7 RL 2003/88/EG bestimmten unionsrechtlichen) Mindestjahresurlaubs von vier Wochen (= 20 Tage bei 5 Arbeitstagen) durch die beamteten Dienstkräfte hinzuwirken hat. Nach den Maßgaben der Rechtsprechung des EuGHs hat danach der Dienstherr die beamteten Dienstkräfte rechtzeitig aufzufordern, ihren jeweiligen Mindestjahresurlaub zu nehmen und über dessen Verfall zu informieren, wenn er nicht genommen wird. Die Beweislast trägt insoweit der Dienstherr.

Im Rahmen dieser Mitwirkungsobliegenheiten hat der Dienstherr die beamteten Dienstkräfte konkret, individuell und tatsächlich in die Lage zu versetzen, den Mindestjahresurlaub zu nehmen. Ergänzend zu den mit o. g. Rundschreiben bekanntgegebenen Empfehlungen sind beamtete Dienstkräfte nachweisbar und klar in geeigneter Art und Weise wie folgt zu informieren, wonach der Mindestjahresurlaub innerhalb des Bezugs- oder des zulässigen Übertragungszeitraumes im vollen Umfang in Anspruch genommen/verbraucht werden kann:

- Information über den bestehenden konkreten Urlaubsanspruch (Bezeichnung der verschiedenen Urlaubsansprüche [z. B. aus dem Vorjahr, aktuelles Urlaubsjahr] getrennt nach der Art des Urlaubs [z. B. Erholungsurlaub nach § 4 EUrlVO, angesparter Urlaub nach § 9a EUrlVO, Zusatzurlaub nach § 12 EUrlVO, sonstiger Zusatzurlaub nach § 12a EUrlVO,]) einschließlich der jeweiligen Verfallfristen.
- Information über den bestehenden konkreten Mindestjahresurlaub (Bezeichnung der verschiedenen Urlaubsansprüche [z. B. aus dem Vorjahr, dem aktuellen Urlaubsjahr]) und Aufforderung, den noch nicht genommenen Mindestjahresurlaub bis zum Ablauf des jeweiligen Bezugs- oder des zulässigen Übertragungszeitraumes zu nehmen/zu verbrauchen.
- Hinweis darauf, dass der (noch nicht genommene) Mindestjahresurlaub anderenfalls am Ende des zulässigen Bezugs- bzw. Übertragungszeitraumes verfallen wird (ggf. unter nochmaliger Nennung des Verfallsdatums).

Hierzu sind die beamteten Dienstkräfte jährlich rechtzeitig – spätestens zur Jahresmitte – unter den vorgenannten Anforderungen aufzufordern, den Mindestjahresurlaub (unter Nennung des/der jeweiligen – einschließlich des laufenden – Urlaubs-/Kalenderjahre[s]) anzutreten. Zeichnet sich ab, dass der Mindestjahresurlaub trotz erfolgter Aufforderung wegen z. B. inzwischen eingetretener vorübergehender Dienstunfähigkeit bis zur bekanntgegebenen Verfallfrist nach (z. B.) § 9 Abs. 2 Satz 2 EUrlVO nicht mehr genommen werden kann, hat eine erneute Aufforderung unter Bekanntgabe der neuen Verfallfrist nach § 9 Absatz 2 Satz 3 oder 4 EUrlVO zu erfolgen. In den Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses sind die beamteten Dienstkräfte rechtzeitig unter den vorgenannten Verfahrenshinweisen aufzufordern, den (ggf. anteiligen) Mindestjahresurlaub bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses zu nehmen. Zusätzlich zum Hinweis auf den Ver-

fall der (ggf. anteiligen) bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht genommen/verbrauchten Mindestjahresurlaubsansprüche ist darauf hinzuweisen, dass der verfallene (ggf. anteilige) Mindestjahresurlaubsanspruch finanziell nicht abgegolten wird.

Ein allgemeiner Hinweis z. B. als Aushang oder Veröffentlichung im Intranet wird als nicht ausreichend erachtet. Auch ein allgemeiner Hinweis in einem Zeiterfassungsbogen dürfte nicht ausreichen. Der Hinweis hat konkret gegenüber der beamteten Dienstkraft zu erfolgen. Aus Nachweisgründen empfiehlt sich ein Schriftstück, dessen Empfang von der beamteten Dienstkraft quittiert und von der Personalverwaltung verwahrt wird. Sofern die Urlaubsgewährung über ein elektronisches Verfahren abgewickelt wird, ist durch die Dienststelle in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu prüfen, ob über das jeweilige Verfahren eine entsprechende Mitteilung rechtsicher erfolgen kann.

Der über den Mindestjahresurlaub hinaus aus der Erholungsurlaubsverordnung bestehende „Mehr“urlaub von beamteten Dienstkräften unterliegt den Verfallfristen (§§ 6 Absatz 2 Satz 2, 9, 9a EUrlVO), ohne dass es hierzu einer gesonderten Information an diese bedarf. Mit Blick auf den Verwaltungsaufwand kann es sich aber anbieten (und diesseits bestehen insoweit keine Bedenken), den an die beamteten Dienstkräfte gerichteten Informationsschreiben die sich aus der Erholungsurlaubsverordnung der Höhe nach ergebenden jeweiligen Urlaubsansprüche zu Grunde zu legen und nicht nur auf den Mindestjahresurlaub abzustellen. Entsprechend wären dann die Informationshinweise anzupassen.

Für die Urlaubsjahre 2019 und 2020 sind die beamteten Dienstkräfte – soweit im Einzelfall erforderlich – entsprechend dem dargestellten Vorgehen noch in diesem Kalenderjahr zu informieren.

Im Auftrag
Sandra Winter